

STELLUNGNAHME

vom 8. Oktober 2015 zum

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (Stand: 21. September 2015)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartner
Christian Herrmann
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-907
Fax: +49 228 9188-92-907
E-Mail: herrmann@dvgw.de

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Stellungnahme im Einzelnen	2
2.1 Messeinrichtungen Gas (§ 20 MsbG) sowie Anbindungsverpflichtung (§ 40 MsbG)	2
2.2 Standard- und Zusatzleitungen des Messstellenbetriebes (§ 35 MsbG) und der Datenübermittlung; sternenförmige Verteilung am Gateway; Löschung (§ 60 MsbG).....	3
2.3 Messwerterhebung Gas (§ 58 MsbG).....	3

1. Einleitung

Am 21. September 2015 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ veröffentlicht.

Das Gesetz schafft wichtige Voraussetzungen für das Gelingen der Energiewende und dient auch der Umsetzung des Koalitionsvertrages. Es wird das Ziel vorgegeben, verlässliche Rahmenbedingungen für den sicheren Einsatz von intelligenten Messsystemen für Verbraucher, Erzeuger und Kleinspeicher auf den Weg zu bringen. Gegenstand des Paketes werden die Festlegung hoher technischer Standards zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit, bereichsspezifischer Datenschutzregeln für die Marktkommunikation sowie Regelungen im Zusammenhang mit dem Einbau von intelligenten Zählern zur Ermöglichung von intelligentem Last- und Erzeugungsmanagement sein.

Der Referentenentwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend abgestimmt.

Der DVGW begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit der schriftlichen und mündlichen Stellungnahme und legt hiermit eine in den einschlägigen Fachgremien erarbeitete und freigebende Stellungnahme vor.

Der DVGW behandelt in seiner Stellungnahme lediglich Punkte, die gasfachliche und technische (nicht marktprozessuale und/oder wirtschaftliche) Belange berühren.

2. Stellungnahme im Einzelnen

2.1 Messeinrichtungen Gas (§ 20 MsbG) sowie Anbindungsverpflichtung (§ 40 MsbG)

Der DVGW befürwortet die in § 20 MsbG explizit aufgeführte Unterscheidung der Anbindungsverpflichtung von Zählpunkten zwischen den Bereichen SLP (Haushaltskunden) und im RLM¹ (Großgasmessung). Aufgrund der zu beachtenden Besonderheiten bei einer verpflichtenden Anbindung von RLM-Messanlagen Gas an ein SMGW ist diese Unterscheidung unumgänglich.

An dieser Stelle möchten wir nochmals die Besonderheiten darlegen:

- die Komplexität der Energiebestimmung

Es sind neben den vor Ort zu messenden Gasmengen auch Zustandsgrößen zu messen (Temperatur und Druck), Brennwerte aus zugrunde liegenden Gasbeschaffenheitswerten zu bestimmen sowie Kompressibilitätszahl und Zustandszahl zu ermitteln. Im Fall der Nutzung von Gasbeschaffenheitsrekonstruktionssystemen müssen die benötigten Daten „live“ in die entsprechenden Messgeräte übertragen werden können.

- Die benötigte Bidirektionalität der Datenkommunikation

Um die RLM-Messung Gas mit ihren verschiedenen Messgeräten eichrechtlich konform und nach dem Stand der Technik zu betreiben, wird für den Service, die Revision und den Download von Informationen, z.B. von Gasbeschaffenheitsdaten oder neuer geeichter Software, eine Bidirektionalität benötigt. Dazu richtet der Systemadministrator auf Kommunikationsebene jeder einzelner RLM-Messung Gas die benötigten Rechte ein.

- Es sind keine Datenschutzerfordernisse gegeben, da grundsätzlich keine natürlichen Personen betroffen.

Durch das DVGW-Regelwerk G 694 (M) "Kommunikationsadapter zur Anbindung von Messeinrichtungen an die LMN-Schnittstellen des Smart Meter Gateways" wurde gemeinsam mit dem zuständigen Projektkreis des Forum Netztechnik und Netzbetrieb (FNN) des VDE, unter Abstimmung mit der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), ein technischer Hinweis entwickelt, der die sichere Anbindbarkeit von Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmemesseinrichtungen an den vom BSI definierten Smart Meter Gateways (SMGW) gewährleistet. Deshalb schlägt der DVGW vor, im Abs.1 des § 20 der MsbG auf den Stand der Technik zu verweisen.

Aufgrund der bereits geschilderten Komplexität und Gegebenheiten der Großgasmessung ist eine Anbindung zurzeit nicht möglich; der DVGW begrüßt dementsprechend die Übergangsfrist.

Wegen der besonderen Gegebenheiten und Anforderungen der Großgasmessung kann die Anbindung nicht an „das“ Smart Meter Gateway erfolgen, sondern es sollte eine ergebnisoffene Lösung bezüglich der Funktionalitäten für RLM-Messung Gas geschaffen werden, die durch den Stand der Technik, gemäß § 49 Energiewirtschaft, konkretisiert werden. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass ein maßgeschneiderter Standard im Zusammenhang mit der Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG²), vgl. DVGW Arbeitsblatt G 485, erarbeitet werden kann, der die Vorgaben des Datenschutz und der Datensicherheit einhält. Der DVGW wird die

¹ RLM = registrierender Leistungsmessung

² Für die Übertragung der Messdaten wird z.B. die DSfG (Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte) als Übertragungsprotokoll genutzt. Das Protokoll wurde speziell für die Gasindustrie entwickelt und durch das DVGW-Regelwerk G 485 „Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)“ beschrieben und kontinuierlich weiterentwickelt. Im DSfG-Protokoll sind bereits Schutzmaßnahmen wie Authentifizierung und Integritätssicherung enthalten.

notwendigen technologischen Anforderungen nach Inkrafttreten des Gesetzes in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden für den RLM-Bereich Gas erarbeiten.

2.2 Standard- und Zusatzleitungen des Messstellenbetriebes (§ 35 MsbG) und der Datenübermittlung; sternenförmige Verteilung am Gateway; Löschung (§ 60 MsbG)

Nach den Grundsätzen des Technischen Regelwerkes des DVGW, das im Fall der Gasabrechnung assoziiertes Eichrecht ist (vgl. G 685 und Beiblätter), und weiteren eichrechtlichen Regelungen, ist die Ermittlung der thermischen Energie und Leistung nur durch sachkundiges Personal des Netzbetreibers durchzuführen. Dazu gehören die Kompetenzbereiche Brennwertermittlung, Gasmengenermittlung, Mengenaufteilung und Ersatzwertbildung, welche an den einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgerichtet sind.

Nach § 60 Abs. 2 MsbG soll hingegen die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart Meter Gateway selbst stattfinden. Diese Forderung ist aus oben genannten ordnungsrechtlichen Gründen nicht möglich und kann praktisch nicht durch den Gatewaybetreiber geleistet werden. Die Ersatzwertbildung sowie die Plausibilisierung kann in vielen Fällen nicht durch einen einfachen Rechenalgorithmus durchgeführt werden, sondern erfordert Kenntnisse des Messkonzeptes, der Zustandsgrößen (Temperatur, Druck und Brennwert), Kompressibilitätszahl, Zustandszahl sowie ggf. historische Daten. Diese Daten liegen ausschließlich dem Netzbetreiber vor und können nicht im SMGW generiert werden.

Daher muss aus technischer Sicht an der bewährten Bildung von Ersatzwerten in zentralen Systemen beim Netzbetreiber auch über 2019 hinaus festgehalten werden.

2.3 Messwerterhebung Gas (§ 58 MsbG)

Die beschriebenen Anforderungen im § 58 sind überflüssig, da die Messwerterhebung Gas bereits vollumfänglich in anderen Regelungen wie z.B. den Festlegungen zu den Geschäftsprozessen GPKE/GeLi Gas der Bundesnetzagentur, dem Eichrecht und dem Technischen Regelwerk des DVGW festgelegt sind.